

Fondsordnung des Kuratoriums an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Wien 10

Konto, Zeichnungsrecht

1. Der Fonds eröffnet ein Konto, auf dem Mitglieder des Finanzausschusses wie folgt zeichnungsberechtigt sind:

bis EUR 4.000,-- der Rechnungsführer oder ein namhaft gemachtes Mitglied des Finanzausschusses;

über EUR 4.000,-- der Rechnungsführer oder ein namhaft gemachtes Mitglied des Finanzausschusses gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Finanzausschusses.

Ausgabenregelung

2. Die HTBL Wien 10 erstellt jährlich eine Bedarfsliste (Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände nach Prioritäten geordnet), über die das Kuratorium gegen Ende jedes Geschäftsjahres Beschluß faßt.
3. Nach Maßgabe der vorhandenen Geldmitteln ist die Direktion der HTBL Wien 10 ermächtigt, auf Basis der beschlossenen Bedarfsliste Anschaffungen zu tätigen und die Rechnungen dem Fonds zur Begleichung vorzulegen.
4. Zur Deckung von Ausgaben auf Basis der Bedarfsliste können Abhebungen vom Fondskonto bis zu einem Restbetrag von EUR 750,-- getätigt werden.
5. Sonstige Ausgaben des Fonds bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das Kuratorium.

Speisung des Fonds

6. Auf Basis eines prognostizierten Jahresbedarfes von ca. EUR 40.000,-- wäre von jedem Mitglied gemäß § 6 der Satzungen ein jährlicher Durchschnitts-Fondsbeitrag von EUR 750,-- in Geld oder Sachwert erforderlich.
7. Zwecks Erstellung eines Budgets gibt jedes Mitglied gemäß § 6 der Satzungen bis zum 30. September jedes Jahres dem Rechnungsführer die Form und Höhe seines beabsichtigten Beitrags bekannt.
8. Mitglieder, die den Fondsbeitrag in Sachwert entrichten wollen, zeigen dies dem Schulleiter unter Hinweis auf den/die zur Verfügung zu stellenden Gegenstand/Gegenstände (z.B. Gegenstände der jeweiligen Bedarfsliste) an. Die Geldeswertfeststellung obliegt der HTBL Wien 10.

Beschlossen in der Sitzung vom 10. Dezember 1992,
adaptiert in der Sitzung vom 30. September 2002.